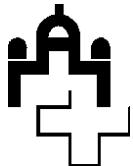


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**16.442    n    Pa. Iv. Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein**

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. Mai 2022

---

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 5. Mai 2022 gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) über die Fristverlängerung für die Behandlung der parlamentarische Initiative beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass Arbeitnehmende in Start-ups von der Arbeitszeiterfassung zu befreien seien.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen, die Frist um zwei Jahre, d.h. bis zur Herbstsession 2024, zu verlängern.

Die Minderheit (Marti Samira, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Wermuth) beantragt, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die relevanten Artikel des Arbeitsgesetzes (ArG), insbesondere Artikel 46, sind dahingehend zu ändern, dass Arbeitnehmende bei Start-ups (Firmen in den ersten fünf Betriebsjahren), welche im Besitze von "employee stock option plans" (Esop) sind (Modelle für Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktienpläne, Optionspläne, Schattenaktien oder Schattenoptionen), die Vertrauensarbeitszeit vereinbaren können und keine Arbeitszeit erfassen müssen.

### 1.2 Begründung

Die parlamentarische Initiative Keller-Sutter 16.423 fordert die Befreiung von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten. Es gilt darüber hinaus auch die Anliegen von wertvollen Arbeitnehmern mit Firmenbeteiligungsprogrammen zu berücksichtigen. "Employee stock option plans" (Esop) bieten Firmen die Möglichkeit, wichtige Arbeitnehmende an der Firma zu beteiligen. Dies fördert die Verantwortung gegenüber der Firma, fördert das unternehmerische Denken und macht die beteiligte Person zum Mitunternehmer. Die Arbeitnehmenden fühlen sich nicht nur als Teil der Firma, sondern profitieren direkt vom Geschäftsgang oder von einem Verkauf der Unternehmung. In der Wegleitung zur Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes vom Seco wird zu Artikel 9 Folgendes festgehalten: "Der Gesetzgeber ging davon aus, dass der Status dieser Arbeitnehmerkategorie jenem selbständiger Unternehmer oder Unternehmerinnen gleichkommt und sich ein Schutz durch das öffentliche Recht deshalb erübrigkt." Daher sollen Arbeitnehmer mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (Esop), welche bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können, keine Arbeitszeit erfassen müssen.

Im Bereich der Start-ups hat diese Anpassung eine besondere Bedeutung: Etwa neun von zehn Firmen in der Schweiz haben weniger als zehn Mitarbeiter und bilden das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft. Bei etwa zehntausend Firmengründungen pro Jahr handelt es sich um Start-ups. Diese Firmen schaffen Arbeitsplätze und leisten mit neuen Ideen und Innovation einen wertvollen Beitrag für die Entwicklung in der Schweiz. Bei diesen Firmen ist es verbreitet, wertvolle Mitarbeiter an der Firma besonders in der Anfangsphase zu beteiligen. Die Lohnbestandteile sind einerseits Basissaläre und andererseits die Wertzunahme der Firmenbeteiligungen. Da die Finanzierung bei Start-ups eine grosse Herausforderung ist, hilft diese Beteiligungsform, die Lohnkosten mit den Basissalären zu fixieren, und die Laufzeit des Unternehmens, bis zum Zeitpunkt, an dem alle Barreserven aufgebraucht sind ("runtime"), kann damit verlängert werden. Investoren steuern die Beteiligungsunternehmen nie selbst. Also brauchen sie fähige Arbeitnehmende, welche sie - je nach Entwicklungsphase - mit Beteiligungsprogrammen an der Firmenentwicklung teilhaben lassen. Auch können die Esop ein Finanzierungsinstrument bei Unternehmensübernahmen oder Nachfolgeplanungen sein.

Den Gesetzmässigkeiten von Start-ups, unter anderem den Finanzierungsinstrumenten, soll in der Praxis Rechnung getragen werden. Die Schaffung von Innovation und die Aufbauarbeit von Firmen müssen im Arbeitsgesetz berücksichtigt werden.



## 2 Stand der Vorprüfung

Am 22. Februar 2017 gab die WAK-N der parlamentarischen Initiative mit 18 zu 6 Stimmen Folge, die WAK-S verweigerte jedoch am 22. Januar 2018 ihre Zustimmung mit 13 zu 0 Stimmen. Am 7. Mai 2019 hielt der Nationalrat indessen mit 130 zu 52 Stimmen am Folgegeben fest. Die WAK-S stiesserte daraufhin die Beratung der parlamentarischen Initiative, um die Umsetzung der parlamentarischen Initiative [16.414](#) (Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle) abzuwarten. Wegen Ablaufs der Behandlungsfrist traktandierte sie die Initiative jedoch am 21. August 2020 wieder, obschon die Arbeiten am Geschäft [16.414](#) noch nicht abgeschlossen waren, und stimmte dem Folgegeben schliesslich mit 7 zu 5 Stimmen zu. Sie bat die WAK-N gleichzeitig, das Geschäft nicht sofort wieder zu traktandieren, sondern vor weiteren Arbeiten abzuwarten, wie sich die Anpassung des Arbeitsrechts weiterentwickeln würde.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Frist, die der Kommission für die Unterbreitung eines Erlassentwurfs an den Nationalrat zur Verfügung steht, läuft bis zur Herbstsession 2022. Nun ist die Kommission dem Wunsch ihrer ständerätslichen Schwesterkommission nachgekommen, zunächst die Entwicklungen bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.414 abzuwarten, bevor konkrete Beschlüsse zur Umsetzung der vorliegenden parlamentarischen Initiative getroffen werden. Sie hat die Arbeiten daran deshalb erst an ihrer Sitzung vom 5. Mai 2022 wieder aufgenommen, nachdem es beim Geschäft 16.414 mehrfach zu Verzögerungen kam. Die Mehrheit der Kommission ist nicht gewillt, noch länger zuzuwarten und hat deshalb nun einen Gesetzestext beschlossen. Die Erstellung des Vorentwurfs, das Verfassen des Erläuternden Berichts und die Durchführung der Vernehmlassung erfordern jedoch mehr Zeit als bis zur Herbstsession dieses Jahres. Die Kommission beantragt ihrem Rat deshalb, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative 16.442 um zwei Jahre, d.h. bis zur Herbstsession 2024, zu verlängern.

Die Minderheit ist der Meinung, gerade die nur mühselig voranschreitenden Arbeiten an der parlamentarischen Initiative 16.414 würden zeigen, dass Gesetzesänderungen ohne den Einbezug der Sozialpartner wenig aussichtsreich seien. Zudem sei es ineffizient, wenn die beiden Räte parallel an zwei Vorlagen zum gleichen Thema arbeiten würden. Sie möchte deshalb den Auftrag der Kommission nicht aufrechterhalten und beantragt dem Rat die parlamentarische Initiative 16.442 gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe b des Parlamentsgesetzes zur Abschreibung.